

Adresse

Datum

Adressat

BG nummer

1. Bildung und Teilhabe Nachweise  
2. Auskunft und Beratung  
nach §§ 14, 15, 16 Satz 3, 17 SGB I i.V.m. §§ 20, 33, 35, 44 SGB X;  
Hinweis auf Art. 34 GG; § 839 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren, ich mache folgendes einredend geltend.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Nachzahlungen nach den  
Die Übergangsregelungen des § 77 (ab Absatz 8) SGB II sind eigenständig und abweichend von den  
allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 28 SGB II geregelt, die zukünftig gelten.

Anspruchsvoraussetzungen nach § 77 Abs. 11 SGB II

In § 77 SGB II sind die Anspruchsvoraussetzungen für Nachzahlungen für gemeinschaftliches Mittagessen (Abs. 11 Satz 1) und soziale Teilhabe (Absatz 11 Satz 2) abschließend geregelt. Diese Spezialregelungen verdrängen die entsprechenden Bestimmungen des § 28 SGB II, die somit nicht gelten. Im Abs. 11 heißt es ausdrücklich „abweichend von § 28 Absatz 6“ (= Mittagessen) bzw. „abweichend von § 28 Absatz 7“ (= soziale Teilhabe). Eine Nachweispflicht würde voraussetzen, dass die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung oder an Vereinsangeboten (oder Ähnlichem) jeweils als Anspruchsvoraussetzung gefordert ist. Das ist aber nach dem eindeutigen Wortlaut des Abs. 11 nicht der Fall:

Alleinige Anspruchsvoraussetzung für Leistungen für „Mittagessen“ nach § 77 Abs. 1 S. 1 SGB II ist, dass das Kind eine Schule oder Kita besucht, "an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird". Weitere Anspruchsvoraussetzungen gelten nicht, sonst müssten sie an dieser Stelle genannt sein. Einen Verweis auf die Gültigkeit des § 28 Abs. 6, der die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zur Bedingung macht, gibt es nicht. Im Gegenteil ist diese Vorgabe wie erwähnt bezüglich der Nachzahlung ausdrücklich außer Kraft gesetzt (eben „abweichend von“). Ähnliches gilt für die Nachzahlung der Leistungen für "soziale Teilhabe", die im anschließenden Satz 2 geregelt ist: Auch hier wird der Bezug zu § 28 Abs. 7 ausdrücklich abgeschnitten ("abweichend von"), d.h. es gibt noch nicht mal eine Verknüpfung zu den dort genannten "Verwendungszwecken" für die 10 € (Vereine, Musikunterricht, Freizeiten), geschweige den die Vorgabe, dass ein Kind solche Angebote genutzt haben muss und erst recht keine Bedingung, dass die Inanspruchnahme von Angeboten nachgewiesen werden muss. Vielmehr sollen die 10 Euro/Monat der Nachzahlung nach dem Wortlaut der Vorschrift ganz allgemein die "entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben" abgelten. Auch hier gelten keine weiteren Einschränkungen oder weiteren Bedingungen, schlicht deshalb nicht, weil keine genannt werden. Die Nachweispflicht für die Vergangeneheit ist also ungesetzlich.

Das sie mir ohne Grund und gesetzliche Grundlage Leistungen teilweise oder vollständig versagen wollen empfinde ich in diesem Zusammenhang als Drohung und Nötigung. Ich behalte mir rechtliche Mittel vor.

Dem Schreiben ist darüber hinaus keine Rechtsmittelbelehrung beigefügt. Damit ist das gesamte Auskunftersuchen rechtlich unbeachtlich. Ausserdem ist das Schreiben vom \_\_\_\_\_ nicht rechtswirksam unterschrieben. Damit genügt entspricht diese Unterschrift nicht den gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für ein Dokument. Ich fordere Sie hiermit auf mir unverzüglich, aber spätestens bis zum \_\_\_\_\_, ein neues Schreiben mit einer rechtswirksamen Unterschrift zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen